

GLÄUBIGERSCHUTZ UND BONITÄT DES KREDITNEHMERS

Konsequenzen aus BGE 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014 für den Gläubigerschutz*

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2014 hat das Bundesgericht u. a. entschieden, dass konzerninterne Darlehen marktüblich sein müssen – auch was die Bonität des Darlehensnehmers anbelangt –, da der Darlehensgeber andernfalls Gefahr läuft, gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr gemäss Art. 680 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) zu verstossen.

1. EINLEITUNG

Eines der wichtigsten Prinzipien des Aktienrechts ist der Kapitalschutz (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 132 III 668 E. 3.2. S. 673). Dazu hat der Gesetzgeber verschiedene zwingende Bestimmungen erlassen, mit denen sichergestellt werden soll, dass einer Aktiengesellschaft stets Eigenkapital mindestens im Umfang von Grundkapital und gebundenen Reserven zum Schutz der Gläubiger erhalten bleibt.

Dazu gehört unter anderem das in Art. 680 Abs. 2 OR verankerte Verbot der Einlagenrückgewähr. Dieses Verbot sieht vor, dass der Aktionär kein Recht hat, den für seine Aktien einbezahlten Betrag zurückzufordern (Kapitalrückzahlungsverbot). Eine weitere Kapitalschutzmassnahme sind die Vorschriften über die Dividendenausschüttung. Der verhältnismässige Anteil am Bilanzgewinn, der jedem Aktionär nach Art. 660 OR zusteht, darf nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden (Art. 675 Abs. 2 OR).

Darlehen unter Konzerngesellschaften können diese Kapitalschutzvorschriften unter Umständen unterlaufen. Insbesondere wenn eine Tochtergesellschaft Darlehen an ihre Muttergesellschaft gewährt (sog. Upstream-Finanzierung) stellt sich die Frage, ob damit nicht wirklich ein Darlehen gewährt wird, sondern eine Ausschüttung von geschütztem Eigenkapital an die Aktionäre erfolgt und damit gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstossen wird [1].

Sofern die Bonität des Konzerns intakt ist und die Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt, wird in der Literatur mehrheitlich ein Verstoss gegen die Kapitalschutzvorschriften verneint, da der Darlehensnehmer das Darlehen bei Fälligkeit wieder zurückbezahlt [2].

Auch bei fehlender Marktüblichkeit ist eine Darlehensgewährung im Konzern möglich, wenn die Höhe der Darlehen das sogenannte «freie» Eigenkapital nicht übersteigt [3]. Als «freies Eigenkapital» gilt derjenige Teil des Eigenkapitals, der als Dividende ausgeschüttet werden könnte (also der Gewinnvortrag, die freien Reserven und derjenige Teil der gesetzlichen Reserven, der die Hälfte des Aktienkapitals übersteigt).

Um genau diese Problemkreise geht es im Urteil des Bundesgerichts 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014. Zu beurteilen waren Verantwortlichkeitsansprüche, welche die Nachlassliquidationsmasse der *Swisscargo AG* (eine Gesellschaft des *Swissair*-Konzerns) gegen die ehemalige Revisionsstelle geltend gemacht hat. Mit diesem BGE haben sich bereits verschiedene Autoren – mehrheitlich kritisch – auseinandergesetzt [4]. Während in diesen Beiträgen aber vor allem die rechtliche Würdigung und die Auswirkungen des Urteils auf die konzerninterne Finanzierung oder die Revisionstätigkeit im Vordergrund standen, sollen im vorliegenden Artikel in erster Linie die praktischen Konsequenzen des Urteils für den Gläubigerschutz behandelt werden.

2. AUSGANGSLAGE

Die Bilanz der *Swisscargo AG* per 31. Dezember 2000 sah stark vereinfacht wie in *Abbildung 1* dargestellt aus.

Lange war umstritten, ob das Agio zu dem den Kapitalschutzvorschriften unterstehenden Teil des Eigenkapitals gehört oder an die Aktionäre ausgeschüttet werden kann. In seinem Urteil bestätigt das Bundesgericht nun, dass das Agio den allgemeinen Reserven zuzurechnen ist und somit im Umfang, der die Hälfte des Aktienkapitals übersteigt, frei verwendet werden kann (BGE Ziff. 6.3) [5]. Aus Sicht des Gläubigerschutzes ist dieser Entscheid zwar eher nachteilig,



URS STÖCKLI,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
PARTNER, TRANSLIQ AG,
BERN

Abbildung 1: **BILANZ PER 31.12.2000**
Vor Gewinnverwendung
in Mio. CHF

Diverse Aktiven	x	Diverse Passiven	x
Guthaben Cashpool	16,50	Aktienkapital	2,50
Festgeldanlage Holding	7,20	Allgemeine Reserve	1,25
		Agio	2,43
		Bilanzgewinn	29,17
		Total Eigenkapital	35,35
Geplante Dividende 28,50			

doch ist er sowohl sachlogisch als auch im Hinblick auf das Bedürfnis nach Rechtssicherheit zu begrüssen. Den Kapitalschutzvorschriften unterliegt in der obigen Bilanz somit ein Betrag von CHF 3,75 Mio. (CHF 2,5 + 1,25 Mio.). Grundsätzlich frei verfügbar wären damit noch CHF 31,6 Mio. (CHF 29,17 + 2,43 Mio.).

Bei dieser Betrachtungsweise ergibt sich – unabhängig von der Marktüblichkeit der Konzerndarlehen von total CHF 23,7

«Aus Sicht des Gläubigerschutzes ist es zu begrüssen, dass das Bundesgericht in seinen Ausführungen nochmals auf die Regeln zur <Marktüblichkeit> von konzerninternen Darlehen hingewiesen hat.»

Mio. – kein Verstoß gegen Art. 68o Abs. 2 OR, da die frei verfügbaren eigenen Mittel den Darlehensbetrag übertreffen.

Grundsätzlich hat die Revisionsstelle bei der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Gewinnverwendung zu beurteilen. Bei der Swisscargo AG sah diese vor, zulasten des Gewinnvortrags eine Dividende in der Höhe von CHF 28,5 Mio. an die Aktionäre auszurichten, wodurch sich die eigenen Mittel der Gesellschaft massiv reduzierten, denn «mit dem Dividendenbeschluss der Generalversammlung werden Teile des erarbeiteten Eigenkapitals in Fremdkapital verwandelt. Die Dividendensumme scheidet aus dem Eigenkapital des Unternehmens aus und wird eine Schuld gegenüber den Aktionären, und zwar eine sofort fällige.» [6]

Auch das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung schreibt:

«Die entsprechende Verbuchung hat in neuer Rechnung unter dem Datum der Beschlussfassung zu erfolgen.» [7]

Wird die obige Jahresabschlussbilanz *nach* Gewinnverwendung dargestellt, sieht sie wie in *Abbildung 2* gezeigt aus.

Bei dieser Betrachtungsweise beträgt das freie Eigenkapital nur noch CHF 3,1 Mio. (CHF 0,67 + 2,43 Mio.) und das gebundene Eigenkapital bleibt weiterhin bei CHF 3,75 Mio. (CHF 2,5 + 1,25 Mio.). Die Frage nach der Marktüblichkeit der Konzerndarlehen bzw. nach der Bonität der Darlehensnehmerin erhält damit eine zentrale Bedeutung. Die beklagte Revisionsgesellschaft hat zu ihrer Verteidigung argumentiert, dass die Darlehen vor der Dividendenausschüttung getilgt gewesen seien, wodurch sowohl der Wille als auch die Fähigkeit zur Darlehensrückzahlung erwiesen sei [8].

Es stellen sich somit zwei Fragen:

→ Darf die spätere Rückzahlung der Darlehen bei der Beurteilung der Gewinnverwendung berücksichtigt werden → und wie steht es mit der Marktüblichkeit der Konzerndarlehen?

3. STICHTAGSRECHNUNG

Grundsätzlich dürfte unbestritten sein, dass es sich bei der Bilanz um eine Stichtagsrechnung handelt.

«Die Bilanz ist ein Momentbild, die buchhalterische Abbildung der wirtschaftlichen Lage des Geschäfts.» [9]

«Grundsätzlich sind bei der Bilanzierung die Wertansätze anzuwenden, welche am Abschlussstichtag gelten, denn die Bilanz ist eine Stichtagsrechnung.» [10]

Nun gibt es allerdings Ereignisse, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten und trotzdem noch in der Abschlussbilanz zu berücksichtigen sind. So sind z. B. Verluste, die erst nach dem Bilanzstichtag bekannt geworden sind, zu berücksichtigen, sofern sie *vor* dem Bilanzstichtag verursacht wurden. Auch *Karl Käfer* sieht das so:

«Das nachträgliche Ereignis ist beim Abschluss zu berücksichtigen, wenn und soweit die Verhältnisse am Abschlussstichtag die adäquate Ursache dafür waren.» [11]

Entgegen der Meinung der beklagten Revisionsstelle sind nach Ansicht des Autors spätere Festgeldrückzahlungen

Abbildung 2: **BILANZ PER 31.12.2000**
Nach Gewinnverwendung
in Mio. CHF

Diverse Aktiven	x	Diverse Passiven	x
Guthaben Cashpool	16,50	Dividende	28,50
Festgeldanlage Holding	7,20	Aktienkapital	2,50
		Allgemeine Reserve	1,25
		Agio	2,43
		Bilanzgewinn	0,67
		Total Eigenkapital	6,85

oder Bewegungen im Cash Pool kein abschliessender Hinweis auf die Werthaltigkeit von Aktionärsdarlehen am Bilanzstichtag oder ein «Beweis» dafür, dass nicht gegen Art. 680 Abs. 2 OR verstossen wurde [12]. Cash Pools und kurzfristige Geldanlagen im Konzern verhalten sich in der Regel wie Kontokorrente. Ihre Bewegungen sind zufällig und hängen mit den aktuellen Liquiditätsbedürfnissen der Gruppengesellschaften zusammen. Werden die Anlagen an einem Tag zurückbezahlt, können sie einige Tage später in vielleicht noch höherem Umfang wieder getätigt werden. Welcher Zeitpunkt ist in diesem Fall der richtige, um ein nachträgliches Ereignis noch in der Abschlussbilanz zu berücksichtigen? Im vierten Abschnitt soll diese Problematik nochmals kurz behandelt werden.

Das Bundesgericht hat sich in diesem Zusammenhang klar ausgedrückt:

«Für die Frage, ob genügend ausschüttbare Mittel vorhanden sind, ist sodann der Bilanzstichtag entscheidend (Kurer/Kurer, a. a. O., N 24 zu Art. 675 OR), d. h. vorliegend der 31. Dezember 2000 und nicht der Ausschüttungszeitpunkt. Es spielt daher keine Rolle, ob das an die Finance BV ausgerichtete Darlehen in der Folge tatsächlich zurückbezahlt worden ist, wie dies die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift behauptet.» [13]

Aus Sicht des Bundesgerichts ist klar, dass die Gewinnverwendungsprüfung und die Beurteilung von Verstössen gegen Art. 680 Abs. 2 OR durch die Revisionsstelle auf den Jahresabschlusszeitpunkt zu erfolgen hat, «nachträgliche Entwicklungen sind insoweit unbeachtlich» [14, 15].

4. MARKTÜBLICHKEIT BZW. BONITÄT DER DARLEHEN

Wären die Geldanlagen im Konzern als «marktüblich» und damit auch bonitätsmässig einwandfrei beurteilt worden, so hätte – wie in der Einleitung bereits ausgeführt – kein Verstoss gegen Art. 680 Abs. 2 OR stattgefunden. Das Bundesgericht war aber der Auffassung, dass die beim Konzern angelegten Gelder der Swisscargo AG nicht zu marktüblichen Bedingungen angelegt waren, und zwar aus folgenden Gründen: → die Darlehen waren nicht gesichert [16]; → die Revisionsstelle hatte keine Aussage zur Bonität der Darlehensnehmer gemacht [17].

Damit hat sich das Bundesgericht der Vorinstanz angeschlossen, wonach

«die beiden konzerninternen Darlehen [...] nicht unter Drittbedingungen ausgerichtet worden waren und folglich im Blick auf Art. 680 Abs. 2 OR das freie Eigenkapital insoweit sperren, als der Betrag im Umfang der Darlehensvaluta nicht zur Dividendenausschüttung zur Verfügung stand.» [18]

Gemäss dieser Praxis hätte die konzerninterne Finanzierung also gesichert oder aber den Darlehensnehmern hätte eine einwandfreie Bonität attestiert werden müssen.

Wie bereits erwähnt, haben sich verschiedene Autoren kritisch mit dem Entscheid des Bundesgerichts bezüglich der konzerninternen Finanzierung auseinandergesetzt. Aus Sicht des Gläubigerschutzes ist es indes zu begrüssen, dass

das Bundesgericht in seinen Ausführungen nochmals auf die Regeln zur «Marktüblichkeit» von konzerninternen Darlehen hingewiesen hat. Im Zusammenhang mit Zusammenbrüchen von Firmengruppen konnte der Autor in der Praxis in den letzten Jahren immer wieder feststellen, dass die Bonitätsprüfung der Darlehensnehmer innerhalb von Gruppen

«Es ist also die Bonität des Kreditnehmers (in diesem Fall der Konzerngesellschaften) und nicht das einzelne Darlehen am Bilanzstichtag zu prüfen.»

stiefmütterlich behandelt wurde, bzw. zum Teil gar nicht stattfand. Dadurch ist es immer wieder vorgekommen, dass Gläubiger der Konzerngesellschaft, die Aktionärsdarlehen gewährt hat, zulasten anderer Konzerngläubiger benachteiligt worden sind.

Solange das Schweizer Recht kein eigentliches Konzernrecht und schon gar nicht ein Konzern-Insolvenzrecht kennt, muss sich jeder Verwaltungsrat einer Konzerngesellschaft mit dem Widerspruch zwischen der «einheitlichen Leitung und Kontrolle» der Konzernspitze und der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats gemäss Schweizer Recht auseinandersetzen. Zu den nicht delegierbaren Minimalfunktionen des Verwaltungsrats einer Untergesellschaft gehören gemäss *Böckli* unter anderem die laufende Überwachung und Begleitung der Finanzvorgänge sowie der Solvabilität und die «Überwachung und Einhaltung der auf die Untergesellschaft anwendbaren Gesetze, im Besonderen auch der Regeln über den Kapitalschutz» [19]. Auch das Prinzip des «dealing at arm's length» hat der Verwaltungsrat einer Untergesellschaft zu beachten [20].

Mit seinem Urteil hat das Bundesgericht klargemacht, dass «Marktüblichkeit» nicht nur ein leeres Wort ist. Im Gegenteil: Verwaltungsrat und Revisionsgesellschaft müssen bei der Vergabe von Aktionärsdarlehen bzw. der Anlage von flüssigen Mitteln im Konzern gleich hohe Ansprüche an den Darlehensnehmer (insb. bonitätsmässig) wie an einen Dritten stellen – insbesondere dann, wenn die Geldanlagen Art. 680 Abs. 2 OR tangieren können. *Expertsuisse* hat auf dieses Urteil mit ausgewählten Fragen und Antworten zur Beurteilung konzerninterner Forderungen reagiert [21]. Darin werden u. a. auch eine Reihe von Beurteilungskriterien aufgeführt, die bei einem «Drittvergleich» bzw. bei der Überprüfung der Marktüblichkeit zu berücksichtigen sind.

Bei der Prüfung der Konzerndarlehen genügt es dabei nach Ansicht des Autors nicht, die Werthaltigkeit des Darlehens am Bilanzstichtag mit dem Hinweis zu beurteilen, dass das Darlehen in der neuen Rechnungsperiode wieder zurückbezahlt worden sei und deshalb die Werthaltigkeit im Bilanzzeitpunkt gegeben war.

Zwar argumentieren *Glanzmann/Wolf* genau so: «Im konkreten Fall wurden die Darlehen zwischen Bilanzstichtag und Dividendenausschüttung zurückgeführt, was der beste

Beweis dafür ist, dass sie am Bilanzstichtag voll werthaltig waren und deshalb keinen Ausschüttungscharakter haben konnten.» [22]

Eine solche Betrachtung ist nach Ansicht des Autors lediglich dort angebracht, wo es sich um eine einmalige Aktion, um ein einzelnes Darlehen handelt. Im Fall der konzerninternen Finanzierung, insbesondere bei Cash Pools oder den mittel- und langfristigen Anlagemöglichkeiten bei der eigenen Finanzierungsgesellschaft ist diese «einfache» Werthaltigkeitsprüfung jedoch sehr riskant, um nicht zu sagen untauglich. Denn oftmals wird ein «zurückbezahltes» Festgeld sofort wieder erneuert.

Die Finanzierungssituation im Konzernverhältnis ist eher vergleichbar mit dem Bankgeschäft. Überschüssige Liquidität wird täglich wie ein Kontokorrent im Cash Pool bzw. mittel- bis längerfristig wie Festgelder angelegt bzw. verlängert. Der aktuelle Stand der Konzernforderungen ist dabei oft zufällig und von der Liquiditätssituation abhängig. Es ist also die Bonität des Kreditnehmers (in diesem Fall der Konzerngesellschaften bzw. des Gesamtkonzerns) und nicht das einzelne Darlehen am Bilanzstichtag zu prüfen. Das sieht im Übrigen auch Expertsuisse im erwähnten Q&A so. Als Beurteilungskriterien für einen sogenannten Drittvergleich (Marktüblichkeit) wird unter dem Abschnitt «Beurteilung der Gegenpartei» z. B. erwähnt:

«Wurde die Bonität der Gegenpartei bei Vertragsabschluss geprüft und wird sie seither regelmässig überwacht?» [23]

Diese Bonitätsbeurteilung könnte z. B. – wie im Bankgeschäft seit jeher üblich – mittels Limiten erfolgen [24]. Das bedeutet, Verwaltungsrat und Revisionsstelle haben zu prüfen, bis zu welcher Limite die Bonität des Darlehensnehmers in Ordnung ist – unabhängig von der effektiven Beanspruchung der Limite.

Dass man im hier behandelten Fall der Swisscargo AG mit einer solchen seriösen Bonitätsprüfung zum Ergebnis ge-

langt wäre, dass die Darlehensgewährung an die Konzerngesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch den marktüblichen Kriterien entsprochen hat, darf bezweifelt werden. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Beurteilung der Bonität und der Fortführungsfähigkeit von Konzerngesellschaften eine grosse Herausforderung darstellt, sowohl primär für den Verwaltungsrat als auch für die Revisionsstelle, umso mehr, wenn sich der gesamte Konzern in einer finanziell schwierigen Situation befindet.

5. FAZIT

Das Bundesgerichtsurteil vom 16. Oktober 2014 ist in Bezug auf den Gläubigerschutz zu begrüssen [25]. Es stellt fest, dass → konzerninterne Darlehen, die nicht zu Markt- bzw. Drittbedingungen gewährt wurden, dazu führen, dass frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Darlehensforderungen gesperrt wird und nicht als Dividende ausgeschüttet werden kann; → die Gewinnverwendung und allfällige Verstösse gegen die Einlagenrückgewähr gemäss Art. 680 Abs. 2 OR per Bilanzstichtag zu prüfen sind; → an die Marktüblichkeit von konzerninternen Finanzierungen strenge Massstäbe insbesondere hinsichtlich der Bonität des Darlehensnehmers anzuwenden sind.

Expertsuisse als Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand hat darauf reagiert und Empfehlungen zu den Fragen rund um Art. 680 Abs. 2 OR und der Beurteilung der Marktüblichkeit von Aktionärsdarlehen herausgegeben und damit dem Thema «Kapitalschutz» wieder grössere Bedeutung verliehen. In diesem Sinne ist Schäfer/Vater zuzustimmen, die Folgendes verlangen:

«Der Abschlussprüfer hat der Beurteilung von Konzernfinanzierungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sollte die durch das Handelsgericht Zürich definierten Bedingungen berücksichtigen, um allfällige Haftungsrisiken zu minimieren.» [26]

Anmerkungen: *Die Transliq AG ist u.a. Liquidatorin der Swisscargo AG in Nachlassliquidation und hat das erwähnte Urteil des Bundesgerichts durch ihre Klage provoziert. **1)** Vgl. BGer 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014, E. 4.1 und 4.2. **2)** Druey/Glanzmann, Gesellschafts- und Handelsrecht, 10. Aufl. 2010, § 11 N. 75 oder Glanzmann/Wolf, Cash Pooling – Was ist noch zulässig?, GesKR 2/2014, S. 3 ff. **3)** BGE 110 II 293 E. 3b; Bürgi, ZHKomm. OR 680 N 3. **4)** U.a. Lukas Glanzmann/Markus Wolf, Cash Pools und andere Konzernfinanzierungen vor neuen Herausforderungen, ST 2015/3, S. 131 ff; Patric A. Brand/Thomas S. Müller, Konzerninterne Darlehen, in: Jusletter 15. Dezember 2014; Oliver Blum, Die Wirkung von Konzerndarlehen auf die Ausschüttungsfähigkeit, GesKR 2014, S. 463 ff; Markus Vischer/Valentin Wiesner, Die Gewährung von Upstream- und Crossstream-Darlehen, Expert Focus 2016/4, S. 233. **5)** BGer 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014, E. 6. **6)** Boemle Max, Unternehmensfinanzierung, S. 340. **7)** Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998, Band 1, Ziff. 2.34, S. 238. **8)** BGer 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014, E. 4.4. **9)** Boemle Max, Lutz Ralf: Der

Jahresabschluss, 2008, S. 263. **10)** Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, 1998, Band 1, Ziff. 2.38, S. 375. **11)** Käfer Karl: Berücksichtigung nachträglicher Ereignisse in der Bilanz und Bewertung der Waren nach Art. 666 Abs. 2 OR, S. 167, in: Abschlussprüfung und Unternehmensbewertung, Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer. **12)** Andere Meinung: Lukas Glanzmann/Markus Wolf: Cash Pools und andere Konzernfinanzierungen vor neuen Herausforderungen, ST 2015/3 S. 135. **13)** BGer 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014, E. 4.5. **14)** BGer 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014, E. 5.2. **15)** Expertsuisse sieht das in ihrem Q&A zum Thema etwas differenzierter (siehe Frage bzw. Antwort in Ziff. 4.6., wonach «wesentliche, (die Konzern-/Aktionärsforderungen, das Eigenkapital oder die Liquidität betreffende) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag einzubeziehen» sind. Es wird allerdings auch festgehalten, dass dies «namentlich negative Entwicklungen» betrifft, im Sinne des Vorsichtsprinzips also. **16)** BGer 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014, E. 4.5. **17)** BGer 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014, E. 4.5. **18)** BGer 4A_138/2014 vom

16. Oktober 2014, E. 4.5. **19)** Böckli Peter: Schweizer Aktienrecht, Zürich 2004, S. 1183, N 304. **20)** Vgl. Böckli Peter: a. a. O. S. 1183, N 304. **21)** Expertsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten bei der Beurteilung konzerninterner Forderungen, Cash Pooling und Dividenden im Hinblick auf Art. 680 Abs. 2 OR, Version 2016. **22)** Lukas Glanzmann/Markus Wolf: Cash Pools und andere Konzernfinanzierungen vor neuen Herausforderungen, ST 2015/3 S. 135 ff. **23)** Expertsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten bei der Beurteilung konzerninterner Forderungen, Cash Pooling und Dividenden im Hinblick auf Art. 680 Abs. 2 OR, 2016, S. 12. **24)** Vgl. Geld-, Bank- und Finanzmarktlexikon der Schweiz, Stichwort Kreditlimite, S. 690. **25)** Als kleiner Wermutstropfen aus Sicht des Gläubigerschutzes muss der Entscheid gewertet werden, das Agio nicht vollständig den Kapitalschutzvorschriften zu unterstellen, sondern den allgemeinen Reserven zuzurechnen (siehe Abschnitt 2., oben). **26)** Schäfer Achim, Vater Philipp: Haftung der Revisionsstelle bei konzerninterner Finanzierung, Der Schweizer Treuhänder, 9/2014, S. 800.